

forced labour regulation

Übersicht zur Umsetzung der EU- Zwangsarbeitsverordnung (Forced Labour Regulation; FLR)

19. August 2026

Worum geht es?

Die FLR verbietet Wirtschaftsakteuren das Inverkehrbringen, Bereitstellen auf dem EU-Markt sowie den Export von Produkten, die ganz oder teilweise unter Einsatz von Zwangsarbeit hergestellt wurden. Ab dem 14. Dezember 2027 dürfen solche Produkte weder auf dem EU-Markt verkauft noch aus der EU exportiert werden. Zwangsarbeit ist definiert als jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, einschließlich der Zwangsarbeit von Kindern.

Es gibt keine allgemeine Pflicht, alle Lieferketten proaktiv auf Zwangsarbeit zu überprüfen. Die Verordnung basiert auf einem risikobasierten Behördenverfahren. Besteht der Verdacht, dass ein Produkt unter Einsatz von Zwangsarbeit hergestellt wurde, können die zuständigen Behörden Informationen vom Unternehmen anfordern und eine Untersuchung einleiten. Bestätigt sich der Verdacht, darf das Produkt nicht mehr auf dem EU-Markt verkauft oder aus der EU exportiert werden.

Die EU-Kommission ist zuständig, wenn die Zwangsarbeit außerhalb der EU stattfindet. Erfolgt die Zwangsarbeit innerhalb der EU, sind die Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats zuständig.

Wer ist betroffen?

Das Verbot der Verordnung betrifft alle Wirtschaftsakteure, unabhängig von Branche, Größe oder Rechtsform. Unternehmen müssen damit rechnen, dass Produkte bei begründetem Verdacht von den Behörden überprüft werden. Die Verordnung enthält detaillierte Regelungen für behördliche Verfahren, Kontrollen und Marktverbote. Insbesondere Unternehmen mit internationalen Lieferketten sollten sicherstellen, dass sie auf behördliche Anfragen belastbare Informationen zu ihren Lieferketten bereitstellen können.

Wie ist die Position des BGA?

Die FLR führt zu weiteren indirekten Pflichten für Unternehmen in der Lieferkette wie die Überprüfung der Lieferkette auf Zwangsarbeit, die wiederum zu weiterer Bürokratie führen. Gerade für KMU ist die Belastung durch die extensiven Lieferketten- und Nachhaltigkeitsregulierungen der EU nicht mehr tragbar. Die Umsetzung der FLR sollte daher zumindest im Einklang mit den bestehenden Lieferkettengesetzgebungen erfolgen. Doppelstrukturen und zusätzliche bürokratische Belastungen für Unternehmen sollten vermieden werden.

Wie ist der Umsetzungsstand?

Die FLR trat am 13. Dezember 2024 in Kraft und gilt ab dem 14. Dezember 2027. Die Europäische Kommission hat am 30. Juni 2026 die Leitlinien zur Forced Labour Regulation sowie das neue „Forced Labour Single Portal“ veröffentlicht. Das Portal bündelt Informationen zur Umsetzung der Verordnung und enthält insbesondere die neu veröffentlichten Leitlinien. Die angekündigte Datenbank zu Risikogebieten und Risikoprodukten ist derzeit jedoch noch nicht verfügbar.

Von September bis November 2026 führt die Kommission eine [Webinarreihe](#) durch, die die Unternehmen bei der Vorbereitung auf die Anwendung der Verordnung unterstützen soll.

Aktuelle Maßnahmen des BGA:

Der BGA hat sich auf Grundlage der Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft an der öffentlichen [Konsultation](#) der EU-Kommission zu den geplanten Leitlinien zur Umsetzung der FLR beteiligt. Die Rückmeldung ist [hier](#) einsehbar. Die Mitglieder werden fortlaufend über aktuelle Entwicklungen informiert. Bei Interesse an einer Teilnahme an den BGA-Aktivitäten wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartner.

Weiterführende Informationen:

- [Verordnung \(EU\) 2024/3015 über das Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt](#)
- [EU-Kommission: Leitlinien zur EU-Zwangsarbeitsverordnung](#)
- [EU-Kommission: Forced Labour Single Portal](#)
- [Übersicht national zuständiger Behörden für die Kontrolle](#)

Ansprechpartner:

Lisa-Marie Kallies (T +49 176 6074 3601, lisa-marie.kallies@bga.de)
Vanessa Kassem (T +49 159 01 93 06 72, vanessa.kassem@bga.de)